



Version 1. Lesung Grosser Rat
Einführungsverordnung zur
Bundesgesetzgebung über den Schutz vor
Gefährdungen durch nichtionisierende
Strahlung und Schall
(EV-NISSG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E814.710**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Nichtionisierende Strahlung in Solarien

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien ist das Interkantonale Labor.

Art. 2 Nichtionisierende Strahlung in der Kosmetik

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke ist das Gesundheitsamt.

Art. 3 Veranstaltungen mit Schall

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall an Veranstaltungen ist das Amt für Umwelt.

Art. 4 Laserpointer

¹ Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Verbots von Laserpointern ist die Kantonspolizei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.